

G e s e z,
betreffend die Wirthschafts-Abgabe für das Jahr
1831.

Der Große Rath des Standes Zürich,
in Berücksichtigung, daß die durch das Gesetz vom
17. Christmonath 1829 als Ertrag der Wirthschafts-
Abgabe für das Jahr 1831 festgesetzte Summe von
Franken 100,000 unter den gegenwärtigen Verhält-
nissen in Bezug auf Weinverbrauch und Weinpreise
ohne zu starke Belästigung der Abgabepflichtigen nicht
erhoben werden könnte; daß ferner hinsichtlich des mit
der Prüfung der Verlegung dieser Abgabe auf die ein-
zelnen Abgabepflichtigen zu beauftragenden Personale
eine, von der bisherigen abweichende, Bestimmung
im Sinne der neuen Verfassung erforderlich sey,

b e s c h l i e ß t,

in Abänderung der §§. 2., 3., 5. und 10. des oben
erwähnten Gesetzes, was folgt:

1) Der von allen und jeden Wirthschaften in hie-
sigem Canton zu erhebende Betrag der Wirthschafts-
Abgabe für das laufende Jahr 1831 wird auf die
Summe von 75,000 Schweizerfranken festgesetzt.

2) Die vom Finanzrathe zu entwerfende Verlegung
der Abgabe auf alle einzelnen Wirthe und Weinschenken
jeden Bezirkes soll den betreffenden Statthaltern mit-
getheilt und von denselben in Bezug der Bezirksräthe
— oder ihrer Ersatzmänner in Fällen von Verhinde-
rung oder Ausstand — nebst 8 bis 12 rechtlichen und

unparteyischen Männern, welche der Bezirksrath wählt und von denen keiner den an ihn ergehenden Ruf ausschlagen kann, geprüft werden. Wirthhe und Weinschenken sollen nicht in diese Bezirks-Commissionen gewählt werden können.

Ueber allfällig erforderliche Erhöhungen der Einen, oder Verminderung der Abgabe bey Andern, wird von den Bezirks-Commissionen dem Finanzrath ein Gutachten zugestellt, jedoch in der Meinung, daß die Totalsumme der Abgaben, welche auf die sämmtlichen Wirthschaften des Bezirkes angewiesen sind, durch die Abänderungen der Committirten nicht vermindert werden solle.

Die sämmtlichen Taxations-Register, sowohl der betreffenden Bezirke, als auch diejenigen aller andern Bezirke, sollen an hiefür geeigneten Orten zur Einsicht aller Abgabepflichtigen offen liegen.

3) Das Minimum, oder die niedrigste Abgabe, ist auf 16 Franken festgesetzt.

Diese Abgabe wird auch von denjenigen Weinschenken bezahlt, welche begehren, daß, obgleich ihre Wirthschaft einstweilen eingestellt werde, das Patent dennoch in Kräften verbleibe.

4) In denjenigen Landgemeinden, wo nach bisheriger Uebung über die Jahrmärkte von Particularen Wein oder anderes Getränk ausgewirthet worden, ist ihnen solches ferner gegen Bezahlung einer Abgabe von 3 bis 8 Franken für jeden Markt gestattet; jedoch sollen dieselben nur am Tage vor dem Markttage, am Markttage selbst und am darauf folgenden Tage auswirthen dürfen. Im Uebertretungsfalle werden diesel-

ben um 8 Franken, im Wiederhohlungsfalle mit der auf unbefugte Wirthschaften gesetzten Strafe, gebüßt.

5) Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Christmonath 1829, dessen Dauer mit dem laufenden Jahre zu Ende geht, bleiben bis dahin in Kraft.

6) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 20. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Staatschreiber,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben, zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes betreffend die Wirthschafts-Abgabe für das Jahr 1831, verordnet, was folgt:

1) Dieses Gesetz soll gedruckt sämmtlichen Oberämtern zugestellt werden, damit sie solches durch Anschlag und auf andere zweckmäßige Weise öffentlich bekannt machen.

2) Unserm Finanzrathe werden die angemessenen Vollziehungsmaßregeln übertragen.

Also beschlossen Samstags den 4. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

E. von Muralt.

Der zweyte Staatschreiber,

Finsler.